

Anlage 3 zur BV-STRQ/063/15
- Auszug -

Marktgebührensatzung der Stadt Quedlinburg

Satzung	Genehmigung durch den Landkreis Harz	Ausfertigung durch den Bürgermeister/ Oberbürgermeister	Beschluss Stadtrat	Veröffentlichung in der „Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harzbote“	In- Kraft-Treten
Marktgebührensatzung		15.11.2010	04.11.2010	23.11.2010	01.01.2011

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Flächen für Märkte werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche „Markt“
je angef. lfd. Meter Verkaufsfront | 2,60 EURO |
| 2. Nutzung der begrenzten Freifläche Mathildenbrunnen
je angef. lfd. Meter Verkaufsfront | 3,31 EURO |

§ 2

Gebührensschuldner

Der Gebührensschuldner ist der durch die Erteilung der Erlaubnis Begünstigte, derjenige , in dessen Auftrag die Nutzung erfolgt sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis für Marktveranstaltungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Die Erlaubnisse können schriftlich für Dauererlaubnissen oder bei Tageserlaubnissen mündlich erteilt werden.

(2) Bei Dauererlaubnissen erhält der Erlaubnisinhaber im ersten Monat des Kalenderhalbjahres einen Kostenfestsetzungsbescheid für das begonnene Halbjahr. Veränderungen, die sich aus dem abgelaufenen Halbjahr ergeben haben, werden hierin berücksichtigt. Künftige Markttage, die z.B. aufgrund anderer Veranstaltungen entfallen müssen, werden mitgeteilt, soweit diese bereits bekannt sind.

(3) Die Fälligkeiten bei Dauererlaubnissen ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid.